

## WIAI.community e.V.

### Vereinsatzung

Fassung vom 02.07.2005

#### *Präambel*

*In einer Informationsgesellschaft sind verlässliche Kontakte ein wertvolles Gut. Leider geht die Verbindung zur eigenen Hochschule nach dem Abschluss des Studiums häufig sehr schnell verloren, und viele gute Kontakte zu Kommilitonen brechen ab. **WIAI.community e.V.** will die Entstehung und Aufrechterhaltung von Kontakten während und nach dem Studium fördern und für eine engere Verbundenheit der Absolventen mit ihrer Hochschule sorgen und, insbesondere unter Rückgriff auf Kontakte zu Ehemaligen, den Austausch zwischen Wissenschaft und industrieller Praxis fördern.*

#### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **WIAI.community**.
2. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Bamberg.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Bamberg.
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

#### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung und Lehre an der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik (WIAI) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie die Förderung der Kontakte und des Erfahrungsaustausches zwischen den Absolventen, den Lehrenden und den Studierenden der Fakultät WIAI sowie zwischen Wissenschaft und Industrie.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Unterstützung von Forschung und Lehre,
  - die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
  - die Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
  - den Aufbau eines Netzwerkes ehemaliger und aktiver Bamberger Studierender.

### **§3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Haftung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. **WIAI.community e.V.** ist ein politisch und konfessionell ungebundener Verein.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Haftung des Vereins ist mit Wirkung gegen Dritte auf sein Vermögen beschränkt.
6. Kredite dürfen grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. a) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden.  
b) Außerordentliche Mitglieder können werden:
  - Unternehmen,
  - Organisationen und Verbände,
  - Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden sowie
  - andere juristische Personen.
3. Die Mitgliedschaft wird entweder durch eine schriftliche Beitrittserklärung oder durch eine elektronische Beitrittserklärung über die Internetplattform von **WIAI.community e.V.** beantragt. Über die Annahme eines Mitgliedsantrags entscheidet in beiden Fällen der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

4. Der Vorstand kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
5. Die Höhe des Mindestbeitrags und die Art der Zahlung des Beitrags für die Mitgliedschaft bei **WIAI.community e.V.** wird durch den Vorstand festgelegt und bekannt gemacht. Näheres regelt die Finanzordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt,
  - durch Ausschluss,
  - durch Tod,
  - mit Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder mit der Liquidation des betreffenden Unternehmens.
7. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres, d.h. zum 31.12., mit vierwöchiger Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
8. Über den Ausschluss eines Mitglieds auf Grund eines
  - Beitragsrückstands von mehr als drei Monaten und erfolgter Mahnung oder
  - groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereinsentscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist beträgt einen Monat.
9. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des ehemaligen Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf Rückerstattung von Gegenständen, die dem Verein unentgeltlich überlassen wurden, und ausstehenden finanziellen Auslagen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit aufgewendet wurden. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt davon unberührt.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeiten zu nutzen.
2. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Verein zu stellen. Sie haben das aktive wie passive Wahlrecht.
3. Ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf einen Tätigkeitsnachweis für die Dauer ihrer Mitgliedschaft, der von einem Vorstandsmitglied ausgestellt wird.
4. Außerordentliche Mitglieder können keine Anträge an den Verein stellen. Sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt dies mit Zweidrittelmehrheit.

5. Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.
6. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an der Tätigkeit des Vereins aktiv mitzuwirken, seine Zwecke aktiv zu unterstützen und das Ansehen des Vereins zu wahren.
7. Die Kosten, die den Mitgliedern im Rahmen einer projektbezogenen Tätigkeit entstehen, können vom Verein erstattet werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (§7),
- Vorstand (§8),
- Beirat (§9).

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes nach Bericht des Kassenprüfers,
  - c) die Wahl des Kassenprüfers,
  - d) die Wahl des Vorstandes,
  - e) die erstmalige Ernennung des Beirats,
  - f) Satzungsänderungen und
  - g) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 40% der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich (z.B. per E-Mail) durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

6. Beschlussfassung:
  - a) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit dies nicht anders bestimmt ist. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
  - b) Stehen bei einer Abstimmung über einen Antrag mehr als zwei Alternativen zur Wahl, so entscheidet die relative Mehrheit.
  - c) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit über die Entlastung des Vorstands. Eine Einzelentlastung ist möglich.
8. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit Dreiviertelmehrheit abwählen.
9. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss mit Dreiviertelmehrheit den Verein auflösen.
10. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse:
  - a) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
  - b) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
  - c) Die Protokollführung obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins oder einer von diesem bestimmten Person.
  - d) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden ordentlichen Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister.
2. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins.
3. Die Geschäftsführung umfasst die Erledigung der laufenden Angelegenheiten, insbesondere die Verwirklichung des Vereinszweckes i.S.v. §2 Nrn. 2 und 3.
4. Die Vorstandsmitglieder sind bis zu einer Höhe von einschließlich € 500 alleinvertretungsberechtigt. Bis zu einer Höhe von einschließlich € 3.000 sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte über € 3.000 bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Ein Vorstandsmitglied kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist sein Amt niederlegen. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, so wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode. Beträgt die Zeit zwischen dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weniger als sechs Monate, muss keine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
9. Die Kosten, die den Mitgliedern des Vorstands im Rahmen der satzungsmäßigen Tätigkeit entstehen, werden vom Verein erstattet. Näheres regelt die Finanzordnung.

## **§9 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus mindestens 3 Personen, welche nach Möglichkeit die Gruppe der Studierenden, die Gruppe der Professoren und Assistenten (Mitarbeiter) sowie die Gruppe der Ehemaligen der Fakultät WIAI repräsentieren. Die Mitglieder des Beirats haben alle Rechte und Pflichten eines außerordentlichen Vereinsmitglieds, sofern sie nicht bereits ordentliche Mitglieder sind.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand kritisch zu beraten und zu unterstützen. Dazu ist ihm auf Verlangen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
3. Die Mitglieder des Beirats werden erstmalig von der Mitgliederversammlung ernannt. Ihre Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr und endet erst durch die Niederlegung des Amtes. Wenn ein Beiratsmitglied sein Amt niederlegt, so ernennt dieses einen geeigneten Nachfolger. Sollte das Mitglied keinen Nachfolger finden, so ernennt der Vorstand einen Nachfolger.
4. Die Kosten, die den Mitgliedern des Beirats im Rahmen der satzungsmäßigen Tätigkeit entstehen, werden vom Verein erstattet. Näheres regelt die Finanzordnung.

## **§10 Kassenprüfer**

1. Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Kassenprüfer.
2. Der Kassenprüfer kann nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

3. Dem Kassenprüfer ist grundsätzlich jederzeit Einsicht in alle Bücher und Belege zu gewähren.
4. Nach Durchführung der Prüfung erstattet er dem Vorstand Kenntnis von dem Prüfungsergebnis und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
5. Die Kosten, die dem Kassenprüfer im Rahmen der satzungsmäßigen Tätigkeit entstehen, werden vom Verein erstattet.
6. Näheres regelt die Finanzordnung.

## **§11 Satzungsänderungen**

1. Änderungen an der Vereinsatzung werden durch einen vom Vorstand eingesetzten Satzungsausschuss vorbereitet.
2. Der Satzungsausschuss besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Ausschusses darf nicht dem Vorstand angehören.
3. Vorbereitete Änderungen müssen vom Vorstand einstimmig angenommen werden.
4. Vom Vorstand angenommene Änderungen werden der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
5. Änderungen an der Finanzordnung können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.

## **§12 Geheimhaltung**

Alle Mitglieder des Vereins, insbesondere der Vorstand, der Beirat und der Kassenprüfer, sind verpflichtet, die bei ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Vereinsinterna vertraulich zu behandeln.

## **§13 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins verfügt die Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen. Das Vermögen ist zunächst zur Erfüllung der Vereinsverbindlichkeiten zu verwenden.
2. Nach Durchführung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht ein noch vorhandenes Restvermögen dem Verein

*Universitätsbund Bamberg e. V., Postfach 11 03 23, 96031 Bamberg*

zu, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.